

Zwei Änderungen der Krankentransport-Richtlinie sind am 5. März 2020 in Kraft getreten

Die Richtlinie zur Verordnung von Krankbeförderung wurde an neue gesetzliche Änderungen (TSVG und PpSG) angepasst.

Krankbeförderungsleistungen konnten bis jetzt nur durch Vertragsärzte und Vertragszahnärzte sowie Vertragspsychotherapeuten verordnet werden. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) ergänzte der Gesetzgeber eine Verordnungsbefugnis auch für Krankenhäuser.

Somit besteht für **Krankenhäuser** die **Möglichkeit, bei Entlassung** von Patientinnen und Patienten eine Krankbeförderungsleistung **zu verordnen**.

Mit Inkrafttreten des Pflegepersonals-Stärkungsgesetzes (PpSG) am 1. Januar 2019 gilt für dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigte Personen eine sogenannte **Genehmigungsfiktion**:

Bei anerkannter Schwerbehinderung (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, 4 oder 5) gilt die Genehmigung der Krankenfahrt mit einem Taxi oder Mietwagen mit Ausstellung der Verordnung als erteilt. Diese gesetzliche Regelung wurde nun in der Krankentransport-Richtlinie nachvollzogen.

Weiterhin genehmigungspflichtig bleiben für alle Patienten Fahrten mit einem Krankentransportwagen zu einer ambulanten Behandlung. Dies kann beispielsweise aufgrund einer benötigten medizinisch-fachlichen Betreuung während der Fahrt erforderlich sein.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778